

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 8

Bielefeld, den 10. August

1959

Inhalt: 1. Erziehungs- und Schulkonferenz. 2. Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte. 3. Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959 vom 28. April 1959. 4. Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Lüdenscheid. 5. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Ennigloh. 6. Urkunde über die Errichtung der Kirchengemeinde Welper. 7. Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Dortmund-Sölde und Holzwickede. 8. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (6.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Gronau. 9. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Klafeld. 10. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Massen. 11. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Rünthe. 12. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (11.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Siegen. 13. Persönliche und andere Nachrichten. 14. Erschienene Bücher und Schriften.

Erziehungs- und Schulkonferenz

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 7. 1959
Nr. 14231/C 9—12

Die diesjährige Erziehungs- und Schulkonferenz der Evangelischen Kirche von Westfalen findet in Dortmund und Bethel bzw. Bielefeld statt, und zwar

a) am Freitag, dem 20. November, in der Pädagogischen Akademie in Dortmund,

9.00 Uhr Morgenandacht

9.30 Uhr Professor D. Niebergall, Marburg
„Gottesdienst und Kultur“

15.00 Uhr Professor Dr. Litt, Bonn: „Erziehungsnöte in der Menschheitskrise“

b) am Donnerstag, dem 26. November nachmittags, in den Räumen des Assapheums in Bethel und am Freitag, dem 27. November, in der Pädagogischen Akademie in Bielefeld.

26. November in Bethel im Assapheum

16.30 Uhr Dr. Becker, Assistent am Seminar für Geschichte des Urchristentums an der Universität Erlangen „Die Handschriften-

tenfunde am Toten Meer und ihre Bedeutung für das Neue Testament“
Aussprache

20.00 Uhr Dr. Schimansky, Villigst „Der Mensch und das Wort“

27. November in der Pädagogischen Akademie Bielefeld

9.00 Uhr Morgenandacht

10.00 Uhr Professor Bohnenkamp, Osnabrück
„Pädagogische Probleme des Schulaufbaus“

15.00 Uhr Professor D. Wendland, Münster
„Alte und neue Bedenken gegen die Kirche“

Soweit Übernachtung oder Teilnahme an Mahlzeiten erwünscht ist, bitten wir um Anmeldung beim Katechetischen Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20, und zwar für die Konferenz in Dortmund bis zum 1. Nov. 1959 und für die Konferenz in Bethel und Bielefeld bis zum 5. Nov. 1959. Eine Einladung folgt später.

Tagung des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 7. 1959
Nr. 16532/C 20—04

Wir veröffentlichen nachstehenden Tagungsplan des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte für seine Jahrestagung in Bielefeld, Neustädter Gemeindehaus, Papenmarkt 10a, am Montag u. Dienstag, dem 14. und 15. September 1959, und bitten die Herren Superintendenten zu veranlassen, daß die zum Vertrauensmann des Vereins oder zum Archivpfleger bestellten Pfarrer als Vertreter des Kirchenkreises an der Tagung teilnehmen und auf der nächsten Pfarrkonferenz darüber berichten. Die Auslagen können aus synodalen Mitteln bestritten werden. Wir begrüßen es sehr, wenn sich darüber hinaus auch andere Pfarrer und interessierte Ge-

meindeglieder, zumal Presbyter, Geschichts- und Religionslehrer, beteiligten.

Tagungsordnung

Montag, den 14. September 1959

15.00 Uhr Sitzung des Vorstandes im Neustädter Gemeindehaus, Papenmarkt 10 a

17.00 Uhr Eröffnung im Neustädter Gemeindehaus
Bericht des Vorsitzenden

17.30 Uhr Professor D. Dr. Stupperich, Münster:
„Die eschatologische Erwartung des Reformationszeitalters und die Münstersche Apokalypse“

19.00 Uhr Abendessen in der Gaststätte „Haus des Handwerks“, Papenmarkt 11

20.15 Uhr Archivrat Dr. Engel, Bielefeld: „350 Jahre Preußen in Westfalen“ (aus Anlaß der 350. Wiederkehr des Abschlusses des Vertrages von Dortmund)
Anschließend Mitgliederversammlung

Dienstag, den 15. September 1959

8.30 Uhr Präses D. Wilm, Bielefeld: Morgenandacht in der Neustädter Marienkirche
Anschließend Besichtigung der Kirche

9.30 Uhr Oberschulrat Dr. Korn, Münster: „Die konfessionelle Prägung des höheren Schulwesens Westfalens in Vergangenheit und Gegenwart“
Anschließend Besichtigung der Altstädter Kirche und der Burg Sparrenberg

13.00 Uhr Mittagessen im „Haus des Handwerks“
Am Nachmittag Fahrt nach Schildesche, Enger (Sattelmeierhöfe und Kirche), zur Burg Limberg bei Pr. Oldendorf und zu den Saurierspuren bei Barkhausen (Wiehengebirge) unter Führung von Archivrat Dr. Engel, Bielefeld

Alle Freunde kirchengeschichtlicher und kirchenkundlicher Arbeit werden zu dieser Tagung herzlich eingeladen.

Anmeldungen bis zum 4. September an das Städtische Verkehrsamt Bielefeld, Bahnhofstr. 47.

Dabei ist anzugeben, ob ein Quartier im Hotel oder in einer Pension und die Teilnahme am gemeinsamen Abendessen am 14. September und am gemeinsamen Mittagessen am 15. September sowie die Beteiligung an der Studienfahrt nach Schildesche, Enger, zum Limberg und nach Barkhausen (Wiehengebirge) gewünscht wird.

Tarifvertrag über die Gewährung von Erholungsurlaub für die Tarifangestellten im Urlaubsjahr 1959 vom 28. April 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 7. 1959
Nr. 14253/A 7—03

Der nachstehend auszugsweise wiedergegebene Tarifvertrag vom 28. April 1959 wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die tarifmäßig besoldeten Angestellten für anwendbar erklärt. Der Tarifvertrag ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden.

Tarifvertrag vom 28. 4. 1959

zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstands,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr

— Hauptvorstand —,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft

— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten folgendes vereinbart:

§ 1

Gewährung des Erholungsurlaubs nach Arbeitstagen

(1) Der den Angestellten im Urlaubsjahr 1959 zustehende Erholungsurlaub wird nach Arbeitstagen gewährt.

(2) Der nach den tariflichen Bestimmungen insgesamt zustehende Urlaub ist in der Weise umzustellen, daß von je vollen sieben Kalendertagen ein Tag abgezogen wird.

§ 2

Erholungsurlaub für Angestellte unter 18 Jahren

(1) Für Angestellte, die am 1. Januar 1959 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, beträgt die Dauer des Erholungsurlaubs im Urlaubsjahr 1959 24 Arbeitstage.

(2) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch für jeden vollen Beschäftigungsmonat zwei Arbeitstage.

§ 3

Arbeitstage

(1) Arbeitstage sind alle Kalendertage, die nicht Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(2) Arbeitstage, die deshalb arbeitsfrei sind, weil die Arbeitszeit so verteilt ist, daß nicht regelmäßig an allen Werktagen der Woche gearbeitet wird, müssen in der gesamten Urlaubsdauer anteilig enthalten sein.

§ 4

Ausnahmen

pp. ...

§ 5

Schlußbestimmungen

Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

Bonn, den 28. April 1959

Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen.

1. Die zur Durchführung des Tarifvertrages vom 15. 5. 1956 (MBL. NM. S. 1259, KABl. 1956 S. 85), gemachten Hinweise B 1 und B 2 gelten auch für die Durchführung dieses Tarifvertrages.
2. § 3 Abs. 2 hat nur dann Bedeutung, wenn der Urlaub nicht zusammenhängend, sondern in Teilen genommen wird. Ist z. B. jeder zweite Sonnabend arbeitsfrei, und wird der Urlaub geteilt, müssen bei einem Urlaub von 12 und mehr Arbeitstagen ein freier Sonnabend, von 24 und mehr Arbeitstagen drei freie Sonnabende in dem Gesamturlaub enthalten sein. Ist das nicht der Fall, so ist der Urlaub entsprechend zu kürzen.
3. Soweit Tarifangestellten bereits Erholungsurlaub für das Urlaubsjahr 1959 gewährt worden ist, ist die Umrechnung nachträglich vorzunehmen.

Urkunde über die Teilung des Kirchenkreises Lüdenscheid

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch auf Grund des Beschlusses der Landessynode vom 24. Oktober 1958 folgendes festgesetzt:

§ 1

Der Kirchenkreis Lüdenscheid wird in die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg geteilt.

Zum Kirchenkreis Lüdenscheid gehören die Kirchengemeinden:

1. Brügge
2. Brüninghausen
3. Dahlerbrück
4. Halver
5. Hellersen-Loh
6. Herscheid
7. Hülscheid-Heedfeld
8. Kierspe
9. Lüdenscheid
10. Meinerzhagen
11. Oberbrügge
12. Oberrahmede
13. Rahmede
14. Rönsahl
15. Rummenohl
16. Schalksmühle
17. Valbert

Zum Kirchenkreis Plettenberg gehören die Kirchengemeinden:

1. Altenhudem-Meggen
2. Attendorn
3. Eiringhausen
4. Finnentrop
5. Grevenbrück
6. Neuenrade
7. Ohle
8. Plettenberg
9. Werdohl

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1958

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 8. 12. 1958 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Teilung des Kirchenkreises Lüdenscheid in die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg, den 14. Mai 1959

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

(L.S.) gez. Unterschrift

G. Z. 4 1 Nr. 13-3 gen

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner der politischen Gemeinden Ennigloh und Muckum, die zur Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bünde (Kirchenkreis Herford) gehören, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu der neuen Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ennigloh (Kirchenkreis Herford) vereinigt.

§ 2

Die bisherige 4. und 7. Pfarrstelle der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bünde gehen als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neue Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Ennigloh über.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bünde und der neu gebildeten Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Ennigloh erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Bünde vom 7. Juli 1958.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 23. März 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

(L.S.) Dr. Thümmel
Nr. 6795/Bünde 1 a

Die durch die Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — (Az. 6795/Bünde 1 a) vom 1. 4. 1959 ausgesprochene Errichtung der selbständigen ev.-luth. Kirchengemeinde Ennigloh wird auf Grund der durch Erlaß des Herrn Kultusministers von Nordrhein-Westfalen vom 4. Juni 1959 — I G 60—50/2 Nr. 3358/59 — erteilten Ermächtigung von Staats wegen genehmigt und mit Wirkung vom 1. April 1959 in Vollzug gesetzt.

Detmold, den 23. Juni 1959

(L.S.) **Der Regierungspräsident**

Im Auftrage

— 41.1 — gez. Unterschrift

Urkunde über die Errichtung einer Kirchengemeinde

Nach Anhörung der Beteiligten wird hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

Die evangelischen Bewohner des Pfarrbezirks Welper in der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgepfarrt und zu einer Evangelischen Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten, vereinigt.

§ 2

Die Grenzen der Evangelischen Kirchengemeinde Welper decken sich mit den zur Zeit der Errichtung

der Kirchengemeinde gültigen Grenzen der Gemeinde Welper.

§ 3

Die bisherige vierte Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen geht auf die Evangelische Kirchengemeinde Welper als deren erste Pfarrstelle über.

§ 4

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen und der Evangelischen Kirchengemeinde Welper erfolgt gemäß dem Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hattingen vom 9. Februar 1959.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. April 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 6. März 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 4817/Hattingen 1 a

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 6. 3. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Errichtung der evgl. Kirchengemeinde Welper erteile ich hiermit auf Grund der von dem Herrn Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf durch Erlaß vom 4. 6. 1959 — I G 60 — 50/3 — Tgb. Nr. 3575/59 — gegebenen Ermächtigung die Staatsgenehmigung gem. Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. August 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg (Westf.), den 23. Juni 1959

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
(L.S.) gez. Unterschrift
41. Nr. W 32 E

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Bewohner des bisher zur Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Sölde gehörenden Gebietes östlich der in § 2 bezeichneten neuen Grenze werden in die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede umgepfarrt.

§ 2

Die Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Holzwickede und der Evangelischen Kirchengemeinde Dortmund-Sölde hat fortan folgenden Verlauf:

„Im Norden bildet in Zukunft die jetzige politische Grenze zwischen Holzwickede und der kreisfreien Stadt Dortmund die kirchliche Grenze. Sie folgt der kommunalen Grenze im Westen in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Dortmund—Unna, wendet sich mit dieser nach Ostnordosten bis zur Schäferkampstraße, geht

über deren Mitte in südlicher Richtung unter Überquerung der Sölderstraße bis zum letzten Feldweg, der in das Drei-Eck Landeskronestraße—Wiesenstraße in südwestlicher Richtung einläuft. Diesen Feldweg übernimmt sie in der Mitte und geht weiter über die Mitte der Wiesenstraße bis zum Auftreffen auf die kommunale Grenze. Dieser folgt sie dann in etwa südlicher Richtung bis zur Römerstraße, verläuft über deren Mitte in nordöstlicher Richtung bis zur Einmündung der Weststraße und folgt über deren Mitte bis zum Auftreffen auf die bisherige Kirchengemeindegrenze.“

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bielefeld, den 6. März 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) Dr. Th ü m m e l
Nr. 897/A 5—05 b Holzwickede-Sölde

Zu der nach der vorstehenden Urkunde vom 6. 3. 1959 von der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld kirchlicherseits ausgesprochenen Umpfarrung von Evangelischen der Kirchengemeinde Dortmund-Sölde in die Evangelische Kirchengemeinde Holzwickede erteile ich hiermit die Staatsgenehmigung gemäß Art. 4 des Staatsgesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 (GS. S. 221) in Verbindung mit § 3 Ziffer 1 der Zuständigkeitsverordnung vom 4. Aug. 1924 (GS. S. 594).

Arnsberg i. W., den 2. Juni 1959

Der Regierungspräsident

Im Auftrage
gez. Unterschrift
G. Z. 41 Nr. H 40 E

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, Kirchenkreis Steinfurt, wird eine weitere (6.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Gronau errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1959 in Kraft.

Bielefeld, den 4. Juli 1959

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L.S.) D. L ü c k i n g
Nr. 12752/Gronau 1 (6)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 2. Juli 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümme l
Nr. 10869 Klafeld 1 (4)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Massen, Kirchenkreis Unna, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 19. Juni 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümme l
Nr. 12753/Massen 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Rünthe, Kirchenkreis Hamm, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der

Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 1. Juli 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Dr. Thümme l
Nr. 12585/Rünthe 1 (2)

Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, wird eine weitere (11.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. August 1959 in Kraft.
Bielefeld, den 2. Juli 1959

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L.S.) Brandes
Nr. 15934/Siegen 1 (11)

Persönliche und andere Nachrichten

Bestätigt sind

die von der Kreissynode Hattingen-Witten am 14. Juni 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Wilhelm Reimers zum Synodalassessor des Kirchenkreises Hattingen-Witten;

die von der Kreissynode Schwelm am 22. Juni 1959 vollzogene Wahl des Pfarrers Erwin Vogt in Herzkamp zum ersten stellvertretenden Synodalassessor des Kirchenkreises Schwelm.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Alwin Reese in den Ruhestand am 1. 4. 1959 erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bönen, Kirchenkreis Hamm. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (3.) Pfarrstelle der EvgI.-luth. Kirchengemeinde Gladbeck-Brauck, Kirchenkreis Recklinghausen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch

den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Bäcker nach Emden frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Huckarde, Kirchenkreis Dortmund. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die evangelische Pfarrstelle bei dem Lager für junge Gefangene in Staumühle. Die Lagerseelsorge soll nach Mitteilung des Herrn Justizministers des Landes Nordrhein-Westfalen nunmehr durch einen beamteten Pfarrer ausgeübt werden. Meldungen sind an das Landeskirchenamt zu richten;

die neu errichtete (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Waltrop, Kirchenkreis Recklinghausen. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Wichmann nach Siegen frei werdende (1.) Pfarrstelle der Evangelisch-luth. Kirchengemeinde Windheim, Kirchenkreis Minden. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Tod des Pfarrers Gerhard Becker erledigte (1.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten. Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Dr. Enno Rosenboom in eine landeskirchliche Pfarrstelle als Ephorus des Predigerseminars in Dortmund;

Pfarrer Eckard Jaeger, bisher in Oelde, zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford, als Nachfolger des Pfarrers Stieghorst, der am 1. April 1959 in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Georg Wichmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, in die neu errichtete (10.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Kurt Beyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Recklinghausen, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Ulrich Kohlmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Löttringhausen, Kir-

chenkreis Dortmund, als Nachfolger des Pfarrers Voß;

Hilfsprediger Dr. Gerhard Müller zum Pfarrer der Evgl.-luth. Kirchengemeinde Dielingen, Kirchenkreis Lübbecke, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Friedrich Ries zum Pfarrer der Kirchengemeinde Bochum, Kirchenkreis Bochum, als Nachfolger des Pfarrers Buscher;

Hilfsprediger Otto Ruthenschör zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Haspe, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Kratzenstein, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Willi Scharffetter zum Pfarrer der Kirchengemeinde Dortmund-Östlich, Kirchenkreis Dortmund;

Hilfsprediger Volkmar Schindler zum Pfarrer des Kirchenkreises Herford in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Fritz Schwarz zum Pfarrer der Kirchengemeinde Crange, Kirchenkreis Herne, als Nachfolger des Pfarrers und Superintendenten Adolf Brenne, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Albert Steffen zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Spenge, Kirchenkreis Halle, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Herbert Wessel zum Pfarrer der Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg, als Nachfolger des Pfarrers Schmidt, der am 1. Oktober 1958 in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Ingfried Woyke zum Pfarrer der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid, als Nachfolger des Pfarrers Stein, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Ernst-Wilhelm Wulfmeier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Gladbeck-Mitte, Kirchenkreis Recklinghausen, als Nachfolger des verstorbenen Pfarrers Bültemeyer;

Hilfsprediger Horst Zugberg zum Pfarrer der Kirchengemeinde Wanne, Kirchenkreis Herne, in die neu errichtete (6.) Pfarrstelle;

Vikarin Friede Oetting in die neu errichtete Vikarinnenstelle der Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

Pfarrvikar Kurt Marzahn zum Prediger der Kirchengemeinde Brilon, Kirchenkreis Soest.

Ordiniert sind

die Hilfsprediger

Dr. theol. Ernst Günter Bauckmann am 3. 5. 1959 in Schwerte/Ruhr;

Enno Freitag am 21. 6. 1959 in Lügde;

Willibert Gorzewski am 24. 6. 1959 in der Kapelle von Haus Husen;

Heinz Herden am 8. 2. 1959 in Witten-Stockum;
Wilhelm Keienburg am 19. 4. 1959 in Buer-Erle;
Günter Kohlhaase am 21. 6. 1959 in Recklinghausen;
Heinz Meier am 26. Juli 1959 in Dortmund-Paulus-Kirchengemeinde;
Hans Joachim Mielke am 5. Juli 1959 in Gevelsberg;
Horst Rönick am 18. 5. 1959 in Blankenstein;
Paul Gerhard Schwarze am 14. 6. 1959 in Herford-Marien-Kirchengemeinde Stiftberg;
Wolfgang Strakeljahn am 12. Juli 1959 in Unna.

Gestorben sind

Pfarrer Karl Drees in Gr. Reken, Kirchengemeinde Coesfeld, Kirchenkreis Steinfurt, am 6. Juni 1959 im 59. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Karl Geffken, früher in Brügge, Kirchenkreis Lüdenscheid, am 10. Juli 1959 im 89. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Wilhelm Kuhlo, früher in Bielefeld-Neustadt, am 2. Juli 1959 im 89. Lebensjahr.

Stellengesuch

Organist und Küster bietet sich für nicht zu große Orgel und übersichtliche Gemeinde an. Küsterdienst allein mit Aushilfe an der Orgel könnte auch für eine größere Gemeinde in Frage kommen. Angebote sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Anschriftenänderung

Die Geschäftsstelle des „Diakonischen Jahres“ in Münster ist verlegt. Die neue Anschrift lautet: Münster (Westf.), Melchersstraße 57, Fernruf Nr. 2 27 15.

Warnungen

Die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover-Herrenhausen hat uns folgendes mitgeteilt:

Wir wiederholen unsere schon 1951 ausgesprochene Warnung vor dem „freien Evangelisten“ Gustav Adolf, der als Evangelist ungeeignet ist.

Wir warnen vor einem gewissen Werner Sundermann, der sich in allerlei geistlichen Formen und Redewendungen den Anschein einer kirchlichen Vorbildung gibt, kleine kirchliche Vertretungen erbittet, sich mit Konfirmanden, als wären es die Seinigen, photographieren läßt, und sich an kirchliche Stellen mit allerlei Anliegen wendet, ohne dazu berechtigt zu sein.

Wir warnen schließlich vor dem Polenheimkehrer Werner Wallech (geboren 13. 10. 24), der sich unter Berufung auf eine ihm angeblich vom Evangelischen Hilfswerk für Internierte und

Kriegsgefangene zugesagte Stellung unberechtigt bei Pfarrämtern Geldbeträge erbittet.

Zu unserem Bedauern sehen wir uns genötigt, vor einem Herrn Martin Helmaier, 42 Jahre alt, offenbar Holländer, zu warnen, der im Mitarbeiterkreis der Brüderunität sich als Pfarrer Martin Helmaier von der holländischen reformierten Kirche (Hervormde Kerk) bezeichnet hat und als Schwindler entlarvt worden ist.

Durch die Synodaldienststelle Dortmund der Inneren Mission und des Evangelischen Hilfswerks Westfalen wird vor einem Betrüger namens Ferdinand Bald, geb. 2. Mai 1935 in Heroldsberg, gewarnt, der mit angeblichen Selbstmordversuchen die Pfarrämter um Hilfe anspricht, in Wirklichkeit aber von der Kriminalpolizei in Nürnberg wegen Diebstahls gesucht wird.

Erschienene Bücher und Schriften

Der Schriftenmissionsverlag in Gladbeck legt folgende Neuerscheinungen vor:

Johannes Fichtner: Gottes Wort im Urlaub. 44 Seiten, Pp. 3,— DM.

Der bekannte Professor für die alttestamentliche Wissenschaft an der Kirchlichen Hochschule in Bethel hat uns in diesem Buche 18 Andachten für die Wochentage der Urlaubszeit geschenkt. Es sind kurze, schlichte Schriftauslegungen mit anschließenden Gebeten und Liederversen, die den Leser durch seinen Ferientag begleiten sollen. Sie seien für die Urlaubszeit bestens empfohlen.

Alex Funke: Die Gemeinde wie sie entsteht, wie sie lebt, wie sie sich bewährt. 72 Seiten, engl. brosch. 1,80 DM.

Dieses Buch enthält 9 kurze Bibelarbeiten über den I. Brief an Timotheus, die von Präses D. Wilm, dem Verfasser und anderen Pfarrern der Evangelischen Kirche von Westfalen verfaßt worden sind. Unterschiedlich in ihrer Art geben sie in gebotener Kürze eine gute, oft sogar sehr tief gehende Einführung in den Brief, dessen Botschaft für das Leben der Gemeinde fruchtbar gemacht wird.

Wilhelm Knevels: Unterricht in Biblischer Geschichte als Verkündigung. 104 Seiten, kart. 3,80 DM.

An praktischer katechetischer Literatur ist bei uns kein Mangel. Wer mit einer Neuerscheinung auf diesem Gebiete auf den Plan tritt, muß schon etwas besonderes zu sagen haben. Das Besondere an diesem Buche besteht in den 16 Stufen zur Vorbereitung der Katechese, im Hinblick auf die Aufgabe der Verkündigung. Diese 16 Stufen sind nicht mit den Formalstufen zu verwechseln, die der Durchführung einer Katechese dienen. Hier handelt es sich um Vorbereitungsstufen für die Verkündigung durch die Katechese, wie etwa Exegese, Meditation, Skopus, Unterrichtsziel u. a. Die Reihenfolge der vom Verfasser herausgestellten Stufen ist dabei nicht bindend gedacht, ebenso wie auch die Zahl nicht ausschließlich ist. Aber die angegebenen Stufen umfassen doch alles, was zur Vorbereitung der Katechese als Verkündigung erforder-

derlich ist. An einigen ausgeführten Beispielen wird auch gezeigt, wie diese Stufen anzuwenden sind. Insofern bedeutet dieses Buch doch eine wertvolle Bereicherung unserer katechetischen Literatur und kann deshalb den Pfarrern, Religionslehrern, Katecheten und Gemeindeführern mit warmer Empfehlung in die Hand gegeben werden.

Hans Gödan: *Christus und Hippokrates. Gemeinsame Zentralprobleme in Medizin und Theologie.* Kohlhammer Verlag, Stuttgart. 227 Seiten, Leinen 18,— DM.

Der Verfasser dieses Buches ist ein praktischer Arzt, der auch Theologie studiert hat und zum Lic. theol. promoviert ist. Bei ihm sind somit in besonderer Weise die Voraussetzungen dafür gegeben, um die Probleme zu behandeln, die Theologen und Mediziner gemeinsam bewegen. Seit einigen Jahren schon werden diese gemeinsamen Probleme in den Arbeitsgemeinschaften „Arzt und Seelsorger“ erörtert, und es gehört mit zu den erfreulichen Erscheinungen unseres gegenwärtigen kirchlichen Lebens, daß Mediziner und Theologen sich mehr und mehr zusammenfinden in ihrem ge-

meinsamem Dienst an dem Menschen, nachdem so lange jeder nur auf seinen eigenen Weg geschaut hat. Das vorliegende, recht flüssig geschriebene Buch ist auch für den Nicht-Mediziner gut zu lesen. Für den Pfarrer im Amt und den Seelsorger am Krankenbett sind von besonderer Wichtigkeit die Ausführungen über die theologische Bedeutung des Leides im allgemeinen und des Schmerzes im besonderen, über das Problem des Todes und über die viel erörterte Frage nach der Wahrhaftigkeit am Krankenbett.

Evangelischer Digest. Monatsschrift, je Heft 1,— DM, hrsg. von Ev. Digest Verlagsgesellschaft Stuttgart.

Der erstmalig im Mai 1959 erschienene *Evangelische Digest* bringt ähnlich wie der bekannte „*Readers Digest*“ Auszüge aus Zeitschriften und Einzelbeiträge. Der Rahmen ist auch hier weit gespannt, so daß weder der einfache noch der anspruchsvolle Leser zu kurz kommen. Für die vielseitige Arbeit des Pfarrers und seiner Helfer sowie als Auslage in Krankenhäusern, Warteräumen u. dergl. besonders zu empfehlen.

Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. — Fernruf Nr.: 64711-13/65547-48. — Bezugspreis vierjährlich 2,50 DM. — Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 140 69 beim Postscheckamt Dortmund; Konto Nr. 525 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehensgenossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. — Druck: Deutscher Heimat-Verlag, Bielefeld.